

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Blaubeuren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 9. Mai 1995, geändert am 23. April 1996 und 06. Nov. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Blaubeuren erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren, nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht, oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) Gnadensachen betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) im Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- h) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

2. Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg
 - b) die Bundesrepublik Deutschland
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden
 - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen
oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,00 € zu erheben.
2. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
3. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 5 Entstehung, der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

1. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
3. Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird, besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

2. Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Telegrammgebühren
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie . sonstige Kosten der Beweiserhebungen
 - e) Vergütungen an andere juristische Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwaltung von Personen und Sachen.
3. Auf- die Erstattung von, Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung .der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese. Satzung tritt am 20. Mai 1995 in Kraft.
2. Zu. gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnungen vom 7.12.1963, 23. Mai 1972 und 21. Februar 1984 und alle sonstigen dieser Satzung ent- oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Blaubeuren, den 01. Januar 2001

(Hiller)
Bürgermeister

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Gebührensatzung der Gemeinde vom 09. Mai 1995
sowie allgemeine Verwaltungsgebühren nach sondergesetzlichen Regelungen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr € / %
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 €
3.	Anträge Bearbeitung ,von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der, . Gemeinde nicht In eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind; soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 €
4.	Auskünfte a) Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei b) aus dem Gewerbezentralregister**) (Gemeindeanteil 3,75 €, ab 01.01.02 4,88 €) nach Erlass des Innenministeriums vom 03.08.01	1,50 bis 50,00 € 7,50 €
5.	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der Vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,50 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 50,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
7.	Beglaubigungen, Bestätigungen¹	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50bis 125,00 €

7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 € mind. 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 € mind. 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 25) hinzu.	
8.	Bescheinigungen	
8.1.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und, Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 €
8.1.2	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 BauGB oder 144 BauGB	20,00 €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt über den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 €
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12, Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €

12.	Fischereischein und Jugendfischereischein**) a) Jahresfischereischein b) Fünfjahresfischereischein c) Jugendfischereischein - § 35 FischG und GebVörs. Nr. 25.8 - Fischereiabgabe pro Kalenderjahr (§ 9 FischereiVO)	10,00 € 20,00 € 5,00 € 3,00 €
13.	Führungszeugnisse**) Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an das Zentralregister Nr. 2 d) der Anlage zu § 2 Abs. 1 Justizverwaltungskostenordnung i. d. F. des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9.12.1986 (BGBl. S. 2326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1994 (BGBl, 18. 1325)	13,00 € (Gemeindeanteil 3,00 €)
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% des Werts, mind. jedoch 1,50 €
14.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % des 500,00€ und 1 % des Mehrwertes
15.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen; Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 €
16.	Gutachten (Augenscheins) nach dem Wert des Gegenstands ²	1 bis 5 % mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 €
18.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 €
19.	Kraftfahrzeugverkehr**) Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt.) vom 26.6.1970 (BGBl. S. 865, 1298), zuletzt geändert durch VO vom 9.12.1994 (BGBl. S. 3755), Anlage zu § 1 Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt.), Abschnitt A, Gebühren Nr. 201	5,00 €

20.	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. 1 EStG	5,00 €
21.	Melderecht ¹	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
21.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
21.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 €
21.2	Datenübermittlungen	
21.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
21.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 21.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €
21.3	Auskunftssperren	
21.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	
21.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	
21.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
21.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
21.6	Gebührenfrei sind	
21.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	

21.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
21.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§12,13MG).	
22.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
22.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
22.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4. Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 22.1 mind.1,50 €
23.	Sammlungen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz soweit Städte und Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden zuständig sind, ist das Landesgebührenrecht anzuwenden (siehe Nr. 64 GebVerz.).	10,00 bis 200,00 €
24.	Schafherden**) Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden (§ 14 der Viehverkehrsverordnung vom 23.4.1982, BGBl. S. 503) GebVerz. Nr. 65.	2,50 bis 10,00 €
25.	Schreibgebühren ²	
25.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, von öffentlichen, Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
25.1.1	für Schriftstücke, die In deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 €
25.1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
25.1.3	für Schriftstücke, die In fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 €

28.	<p>Sprengstoffe**)</p> <p>Bewilligung von Ausnahmen von Verkaufs- und Abbrennverboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV (vgl. hierzu Ziff. 15f des GebVerz. zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.1.1991 (BGBl. 1 S. 216); zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde vgl. § 1 SprengGZuVO vom 8. 9.1992 (GBl. S. 661)</p>	15,00 bis 200,00 €
29.	<p>Straßenrechtliche Sondernutzung</p> <p>Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus</p>	10,00 bis 250,00 €
30.	<p>Waffengesetz**)</p> <p>Zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde vgl. § 5 DVO WaffG vom 12. 5. 1981 (GBl. S. 264)</p> <p>Sicherstellung verbotener Gegenstände (§ 37 Abs. 5 Satz 1 WaffG) - Nr. 16 GebVerz. - zu WaffKostV vom 20.4.1990 (BGBl. 1 S. 780)</p> <p>Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 45 Abs.1 WaffG) - Nr. 7 GebVerz. zu WaffKostV vom 20.4.1990 (BGBl. 18. 780)</p>	<p>10,00 bis 50,00 €</p> <p>12,50 bis 150,00 €</p>
31.	<p>Zurücknahme</p> <p>eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)</p>	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mind. 1,50 €